

Kriterienkatalog Leistung

1 Erläuterungen

Um die voraussichtliche Qualität der Leistung aufgrund Ihres Angebotes bewerten zu können, sind von Ihnen in einem selbsterstellten Dokument („Konzeptpapier“) zu den nachfolgenden Leistungskriterien Angaben zu machen und die sich darauf beziehenden Fragen zu beantworten.

1.1 Anforderungen an die Form des Konzeptpapiers

Der Umfang des Konzeptpapiers darf insgesamt über alle Leistungskriterien eine Seitenzahl von 10 A4-Seiten inkl. Grafiken nicht überschreiten.

Ihr Konzeptpapier reichen Sie bitte in anonymisierter Form ein. Dies bedeutet, dass keine Rückschlüsse auf Ihr Unternehmen anhand Ihres Dokumentes möglich sind.

Um die Vergleichbarkeit der Angebote sicherzustellen, ist das Verweisen auf Webseiten mittels sog. Links generell nicht zulässig, da eine Aktualisierung der betreffenden Webseiten nach Ablauf der Frist zur Abgabe eines Angebotes nicht auszuschließen ist. Geben Sie in Ihrem Angebot daher keine Links an und verweisen Sie nicht auf Webseiten. Entsprechende Angaben werden vor der Bewertung des Angebotes durch die Vergabestelle geschwärzt.

Darüber hinaus sind die in den Allgemeinen Bewerbungsbedingungen angegebenen Formvorgaben zu beachten.

1.2 Bewertung des Konzeptpapiers

Ihre Ausführungen werden nach Leistungspunkten bewertet, die hier anschließend erläutert werden. Die Bewertung dient der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes und stellt die Leistungskennzahl (L) dar (vgl. Ziffer 3.7.2 Hinweise und besondere Bewerbungsbedingungen).

Ihre Angaben werden anhand einer Skala von 6 bis 0 Punkten bewertet. 6 steht für die höchste und 0 für die niedrigste Bewertung. Anhand der dazwischenliegenden vollen Punktzahlen dazwischen werden die Wertungen jeweils abgestuft.

Die einzelnen Punktzahlen stehen für die nachfolgend beschriebene Bewertungsskala.

- | | |
|-----------------|---|
| 6 Punkte | für ein herausragendes Konzept zu der Leistung, das nahezu sicher erwarten lässt, dass das jeweilige Leistungskriterium durch die spätere Leistung sehr gut und in Einzelaspekten in herausragender Qualität sowie ohne oder nur mit geringfügigsten Schwächen umgesetzt werden wird. |
| 5 Punkte | für ein Konzept der Leistung ohne oder nur mit geringfügigen Schwächen, das sehr wahrscheinlich erwarten lässt, dass das jeweilige Leistungskriterium durch die spätere Leistung sehr gut umgesetzt wird. |
| 4 Punkte | für ein Konzept zu der Leistung, das wahrscheinlich erwarten lässt, dass das jeweilige Leistungskriterium durch die spätere Leistung überzeugend umgesetzt wird, und bei dem die vorhandenen Stärken in der Gesamtschau die vorhandenen Schwächen überwiegen. |
| 3 Punkte | für ein Konzept zu der Leistung bei dem die vorhandenen Schwächen und die Stärken ausgeglichen sind und das erwarten lässt, dass das Leistungskriterium durch die |

spätere Leistung in geeigneter Weise und trotz der vorhandenen Schwächen entsprechend den Mindestanforderungen umgesetzt wird.

2 Punkte für ein Konzept zu der Leistung, das erwarten lässt, dass das Leistungskriterium im Rahmen der späteren Leistung zumindest noch gerade akzeptabel umgesetzt wird, oder Verstöße gegen Mindestanforderungen nicht ausgeschlossen sind.

1 Punkt für ein Konzept zu der Leistung, das erwarten lässt, dass das jeweilige Leistungskriterium durch die spätere Leistung nicht mehr brauchbar bearbeitet wird oder Verstöße gegen Mindestanforderungen wahrscheinlich zu erwarten sind.

0 Punkte keine Angaben bzw. für eine Leistung, die den Anforderungen in keiner Hinsicht entspricht.

Keine Punkte werden vergeben, wenn das Leistungskriterium im Rahmen des Konzeptpapiers entweder inhaltlich oder formal ungenügend behandelt wird.

1.3 Allgemeiner Erwartungshorizont an die Konzepte

Zu den Leistungskriterien wird jeweils ein Konzept bzw. Gestaltungsentwurf erwartet, der/das

- die formalen Vorgaben für das einzureichende Konzept konsequent einhält,
- die in der Leistungsbeschreibung und sonstigen Vergabeunterlagen angegebenen Anforderungen an die Leistung in Bezug auf die Leistungskriterien vollständig aufgreift und beachtet,
- umfassend, detailliert und dabei gleichzeitig prägnant und pointiert ist, sowie
- in Bezug auf die Leistung bzw. den Leistungserfolg schlüssig, leicht verständlich, sehr gut nachvollziehbar und aussagekräftig ist, als auch
- einen konkreten Bezug zu der ausgeschriebenen Leistung hat und die Beschaffenheit und Vorzüge der angebotenen Leistung deutlich erkennen lässt.

2 Leistungskriterien / Erwartungshorizont

2.1 Leistungskriterium Nr. 1: Aufgabenstellung

Bitte betrachten Sie folgenden beispielhaften Fall: Wie gewährleisten Sie bei Anfragen wie dieser regelmäßig eine qualitativ hochwertige Antwort gemäß **Ziffer 2.1 der Leistungsbeschreibung**? Bitte beschreiben Sie Ihr grundlegendes Vorgehen anhand der folgenden Punkte. Das unten beigefügte Beispiel dient dabei lediglich als Veranschaulichung und muss nicht inhaltlich gelöst werden.

- Wie gliedern Sie Ihre Antwort?
- Wie gewährleisten Sie bei Anfragen unterschiedlicher Länge und Komplexität eine gleichbleibende Qualität?
- Anhand welcher Parameter legen Sie den Detaillierungsgrad Ihrer Antworten fest?
- Wie stellen Sie sicher, dass das Ergebnis für den Empfängerhorizont verständlich formuliert wird, sodass eine Übernahme der Antwort (auch zur Weiterleitung an die Bundespolizeidirektionen durch das Bundespolizeipräsidium) im Regelfall in der Praxis ohne weiteres möglich ist?

Beispiel: Aktuell gilt für die Bundespolizei der § 2 Abs. 3 UStG (a. F.), wonach die Bundespolizei neben den innergemeinschaftlichen Erwerben und den Reverse-Charge-Verfahren nach § 13b UStG bei Betrieben gewerblicher Art steuerpflichtig ist.

Im Rahmen der individuellen Betreuung erreicht Sie als Auftragnehmerin nachfolgende Anfrage mit der Bitte um Beantwortung:

An Flughäfen werden Kontrollgeräte der Bundespolizei für § 5 LuftSiG-Kontrollen genutzt, welche von der USt befreit sind. Der Flughafenbetreiber bittet darum, die ihm obliegenden § 8 LuftSiG-Kontrollen durch die Bundespolizei mit ihren Gerätschaften und Personal durchführen zu lassen (sog. Mischkontrollstellen). Die Nutzung der Kontrollstelle wird dem Flughafenbetreiber durch die Bundespolizei in Rechnung gestellt.

Fragestellung 1:

Handelt es sich bei der vorliegenden Sachverhaltskonstellation um einen Betrieb gewerblicher Art? Die Kontrolle nach § 8 LuftSiG obliegt dem Flughafenbetreiber. Die Durchführung der Kontrolle durch die Bundespolizei erfolgt somit nicht im Rahmen der hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung. Bitte begründen Sie ihre Antwort.

Fragestellung 2:

Unabhängig von Ihrer Antwort zur Fragestellung 1 gehen Sie nun davon aus, dass ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt. Die Gerätschaften müssen regelmäßig durch eine externe Firma gewartet werden. Diese Rechnungen sind üblicherweise steuerfrei, da die ursprüngliche Beschaffung der Geräte für die § 5 LuftSiG-Kontrolle genutzt werden und Mischkontrollen meistens zeitlich befristet eingerichtet werden. Muss ab dem Zeitpunkt der Mischnutzung für § 5 und § 8 LuftSiG-Kontrollen die Rechnung für die Wartung zum Teil einen Steuerbetrag ausweisen? Wenn ja, wie ließe sich in der Praxis ein solcher Anteil berechnen?

2.2 Leistungskriterium Nr. 2: Schulungskonzept

Stellen Sie das von Ihnen vorgesehene Schulungskonzept für die Leistungserbringung dar. Beschreiben Sie, wie Sie die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Ziele erreichen werden/den in der Leistungsbeschreibung angegebenen Anforderungen begegnen werden. Begründen Sie Ihr Vorgehen. Gehen Sie hierbei insbesondere auf die nachstehenden Aspekte ein:

- Welche Themenschwerpunkte werden gesetzt und wie werden die Schulungen aufgebaut, sodass alle Themengebiete abgebildet werden? Welche weiteren Lerninhalte und -ziele wären aus Ihrer Sicht ebenfalls zu berücksichtigen? Wie teilen Sie die zu vermittelnden Inhalte auf Anfänger- und Fortgeschrittenenniveau auf?
- Wie wird sichergestellt, dass die Besonderheiten der einzelnen Ebenen der Bundespolizei (Bundespolizeipräsidium als Oberbehörde, Bundespolizeidirektion als Unterbehörde und Bundespolizeiinspektion als Dienststelle) berücksichtigt werden? Wie wird der Heterogenität der Teilnehmenden bei der Schulung Rechnung getragen?
- Auf welche Weise werden die einzelnen Schulungen Ihrer Meinung nach am effektivsten durchgeführt? Welche Methoden setzen Sie hierfür ein?
- Inwiefern stellen Sie sicher, dass der vermittelte Lerninhalt in der Praxis angewendet werden kann (bspw. das Erstellen der Jahressteuererklärung)?

2.3 Leistungskriterium Nr. 3: Konzept zur Implementierung des § 2b UStG

Die Bundespolizei hat von dem Wahlrecht gem. § 27 Abs. 22 UStG Gebrauch gemacht, bis zum Ende der Übergangsfrist weiterhin den § 2 Abs. 3 UStG anzuwenden. Ab dem 1. Januar 2027 endet voraussichtlich die Übergangsfrist und der § 2b UStG ist für die Bundespolizei verpflichtend

anzuwenden. Im Zuge der Vorbereitungen auf die Implementierung wurde bereits eine Einnahmeinventur im Jahre 2022 durchgeführt.

Stellen Sie das von Ihnen vorgesehene Konzept zur Implementierung des § 2b UStG in der Bundespolizei dar. Gehen Sie hierbei bitte auf folgende Aspekte ein:

- Welche Vorerfahrungen haben Sie bei der Implementierung des § 2b UStG in anderen Behörden?
- Welche Arbeitsschritte sind zur Implementierung notwendig? Welchen Zeiteinsatz planen Sie hierfür jeweils ein?
- Haben Sie bereits bei der technischen Umsetzung in einem elektronischen Rechnungsprogramm mitgewirkt? Welche Herausforderungen sehen Sie in der Umsetzung?

3 Ermittlung der Leistungskennzahl (L)

Gemäß Ziffer 3.7.2 der Hinweise und besonderen Bewerbungsbedingungen spiegelt die Leistungskennzahl (L) den Erfüllungsgrad der angebotenen Leistung bezogen auf die Anforderungen an die Leistung (Leistungskriterien) wider. Die Leistungskennzahl (L) wird auf Basis der gemäß Ziffer 2 über die Bewertung zugewiesenen Bewertungspunktzahl wie folgt ermittelt.

3.1 Ermittlung des Erfüllungsgrades

Maximal können je Leistungskriterium sechs Punkte erreicht werden.

Der Erfüllungsgrad eines Leistungskriteriums ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen der erreichten Punktzahl des Leistungskriteriums und der maximal erreichbaren Punktzahl des jeweiligen Leistungskriteriums.

Die Formel lautet:

$$\text{Erfüllungsgrad LK} = \frac{\text{erreichte Punktzahl LK}}{\text{max. erreichbare Punktzahl LK}} \times 100$$

3.2 Gewichtung der einzelnen Leistungskriterien

Der Erfüllungsgrad je Leistungskriterium wird mit dem Gewichtungsfaktor je Leistungskriterium multipliziert. Dies stellt den gewichteten Erfüllungsgrad (Erfüllungsgrad_g) dar.

Die Leistungskriterien werden wie folgt gewichtet

- a) Leistungskriterium 1: 20%,
- b) Leistungskriterium 2: 30%,
- c) Leistungskriterium 3: 50%,

3.3 Gesamtergebnis zur Leistungskennzahl (L)

Die Ergebnisse der Multiplikationen werden im Anschluss addiert. Die Summe ergibt die Leistungskennzahl (L).

Die Formel lautet:

$$L = \sum \text{Erfüllungsgrad}_g \text{ LK 1 bis Erfüllungsgrad}_g \text{ LK 3}$$

Maximal können 100 Punkte erreicht werden.

3.4 Gewichtung und Verhältnis

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes erfolgt nach den Vorgaben der Hinweise und besonderen Bewerbungsbedingungen Ziffer 3.7.2.

Es wird im Rahmen der Bewertung angenommen, dass die Leistungskennzahl L bei der einfachen Richtwertmethode mit dem Preis gleichwertig ist.

4 Qualitativer Mindesterfüllungsgrad

Zur Sicherstellung eines qualitativen Mindestniveaus kommen für den Zuschlag nur Angebote in Betracht, die im Gesamtergebnis über alle Leistungskriterien in der Summe den Mindesterfüllungsgrad in Höhe von 67% (67 Bewertungspunkte) erreichen bzw. überschreiten. Ebenso kommen für den Zuschlag nur Angebote in Betracht, die in allen Leistungskriterien mindestens vier Punkte erzielen, sowie die Mindestanforderungen erfüllen.

Sofern das Angebot in der Summe nicht den Mindesterfüllungsgrad erreicht bzw. überschreitet [oder in einem Leistungskriterium weniger als 4 Punkte erzielt wurden], wird das betreffende Angebot bei der Wertung nicht weiter berücksichtigt.